



**Regierung  
der  
Oberpfalz**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Bundesautobahn A 3  
„Regensburg – Passau“**

**Ausbau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4,  
Abschnitt 1160, Station 0,862**

**Regensburg,  
21. Mai 2014  
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.1.A 3 - 23

**Bundesautobahn A 3, Regensburg – Passau  
Ausbau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4/Abschnitt 1160 Station 0,862**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**21. Mai 2014**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	5
Verzeichnis der Tabellen.....	7
Verzeichnis der Abbildungen.....	7
<b>A) Entscheidung</b> .....	<b>8</b>
<b>I. Feststellung des Plans</b> .....	<b>8</b>
<b>II. Festgestellte Planunterlagen</b> .....	<b>9</b>
<b>III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)</b> .....	<b>12</b>
1. Allgemeine Auflagen.....	12
1.1 Unterrichtungspflichten.....	12
1.2 Regelungen und Maßnahmen.....	12

	Seite
2.	Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb..... 12
2.1	Auflagen zur Bauausführung..... 12
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen..... 13
3.	Belange des Denkmalschutzes ..... 13
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke ..... 14
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes..... 16
6.	Verkehrslärmschutz ..... 18
<b>IV.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen, Auflagen ..... 19</b>
1.	Gegenstand/Zweck ..... 19
2.	Plan ..... 19
3.	Benutzungsbedingungen und Auflagen..... 19
4.	Unterhaltung ..... 22
<b>V.</b>	<b>Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen ..... 22</b>
<b>VI.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen ..... 22</b>
<b>VII.</b>	<b>Kosten des Planfeststellungsverfahrens ..... 23</b>
<b>B)</b>	<b>Begründung: ..... 24</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt ..... 24</b>
1.	Beschreibung des Vorhabens ..... 24
2.	Vorgeschichte ..... 24
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... 25
3.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ..... 25
3.2	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ..... 25
3.3	Auslegung der Pläne vom 20. Februar 2013 ..... 25
3.4	Erörterung der Einwendungen ..... 26
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung ..... 26</b>
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung ..... 26
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung ..... 26
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ..... 27
2.	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ..... 28
3.	Materiell-rechtliche Würdigung..... 30
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) ..... 30
3.2	Planrechtfertigung..... 30
3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung..... 31
3.3.1	Raumordnung und Landesplanung ..... 31

	Seite
3.3.2	Planungsvarianten ..... 31
3.3.3	Immissionsschutz, Bodenschutz ..... 35
3.3.4	Naturschutz und Landschaftspflege ..... 37
3.3.4.1	Verbote ..... 37
3.3.4.2	Naturschutz als öffentlicher Belang ..... 45
3.3.4.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung) ..... 46
3.3.5	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse ..... 49
3.3.5.1	Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung ..... 49
3.3.5.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ..... 50
3.3.6	Landwirtschaft als öffentlicher Belang ..... 52
3.3.7	Sonstige öffentliche Belange ..... 52
3.3.7.1	Träger von Versorgungsleitungen ..... 52
3.3.7.2	Denkmalschutz ..... 53
3.3.7.3	Wald ..... 54
3.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände ..... 54
	- Stadt Wörth a.d. Donau ..... 54
	- Landratsamt Regensburg ..... 54
	- Vermessungsamt Regensburg ..... 54
	- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz ..... 54
	- Regionaler Planungsverband Regensburg ..... 54
	- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ..... 54
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege ..... 54
	- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
	- Deutsche Telekom AG Technik GmbH ..... 54
	- Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG ..... 54
	- Bayerischer Bauernverband ..... 54
3.4.1	Wasserwirtschaftsamt Regensburg ..... 55
3.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater ..... 56
3.5.1	Einwendungsführer 1-03 ..... 56
3.6	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis) ..... 57
4.	Kostenentscheidung ..... 58
	Rechtsbehelfsbelehrung ..... 58
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung ..... 59
	Hinweis zur Auslegung ..... 59



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrVG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
SDB	Standard-Datenbogen (Bay. LfU, Stand 2004)
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht

ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

**Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs..... 48

**Verzeichnis der Abbildungen**

Abbildung 1: Variante 1 der PWC-Anlage ..... 32  
Abbildung 2: Variante 2 der PWC-Anlage ..... 33  
Abbildung 3: Variante 3 der PWC-Anlage ..... 34





**Bundesautobahn A 3, Regensburg – Passau  
Ausbau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4/Abschnitt 1160 Station 0,862**

**A) Entscheidung**

**I. Feststellung des Planes**

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3, Regensburg – Passau, Ausbau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4/Abschnitt 1160 Station 0,862, wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VI. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 20. Februar 2013  
- Unterlage 1
2. Regelquerschnitt PWC-Anlage Nord M 1:100 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage 6.1, Blatt Nr. 1  
  
Regelquerschnitt PWC-Anlage Süd M 1:100 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage 6.1, Blatt Nr. 2
3. Lageplan PWC-Anlage M 1:1.000  
- Unterlage Nr. 7, Blatt Nr. 1  
  
Lageplan Ver- und Entsorgungsleitung PWC-Anlage M 1:1.000 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage Nr. 7, Blatt Nr. 2
4. Bauwerksverzeichnis vom 20. Februar 2013  
- Unterlage 7.3
5. Höhenplan PWC-Nord Äußere Umfahrung M 1:1.000/100 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage Nr. 8, Blatt Nr. 1  
  
Höhenplan PWC-Nord Lkw Durchfahrt M 1:1.000/100 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage Nr. 8, Blatt Nr. 2  
  
Höhenplan PWC-Süd Lkw Durchfahrt Äußere Umfahrung M 1:1.000/100 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage Nr. 8, Blatt Nr. 3  
  
Höhenplan PWC-Süd Lkw Durchfahrt M 1:1.000/100 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage Nr. 8, Blatt Nr. 4
6. Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 20. Februar 2013  
- Unterlage 11.1  
  
Lärmtechnischer Lageplan PWC Anlage M 1:2.500 vom 20. Februar 2013  
- Unterlage Nr. 11.2, Blatt Nr. 1
7. Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 20. Februar 2013  
- Unterlage 12.1 mit Anhängen:  
Anhang 1: Gegenüberstellung naturschutzfachlicher Eingriff/Ausgleich  
Anhang 2: Flächenübersicht  
Anhang 3: Amtliche Bayerische Biotopkartierung  
Anhang 4: Eigenkartierte Biotope

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:2.000 vom 20. Februar 2013

- Unterlage 12.2

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 20. Februar 2013

- Unterlage 12.3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20. Februar 2013

- Unterlage 12.4

FFH- Vorprüfung/Vogelschutz- Vorprüfung vom 20. Februar 2013

- Unterlage 12.5

8. Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 20. Februar 2013

- Unterlage 13.1

Lageplan Entwässerungsabschnitte M 1:1.000 vom 20. Februar 2013

- Unterlage 13.2, Blatt Nr. 1

Systemplan Regenrückhaltebecken

- Unterlage 13.3, Blatt Nr. 1

9. Grunderwerb PWC-Anlage M 1:1.000 vom 20. Februar 2013

- Anlage Nr. 14.1, Plan Nr. 1

Grunderwerbsverzeichnis vom 20. Februar 2013

- Unterlage 14.2

10. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

- Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG
- Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3v UVPG

- Unterlage 16

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigelegt die

- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 20. Februar 2013

- Unterlage 3, Blatt Nr. 1

Die Unterlagen wurden erstellt von:

Behörde/Büro	Unterlagen
Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg - Alemannenstraße 9 93053 Regensburg	1 und 16;
Hyder Consulting GmbH Deutschland Königstorgraben 11 90402 Nürnberg	3; 6.1, Blatt Nrn. 1 u. 2; 7, Blatt Nrn. 1 u. 2; 7.3; 8, Blatt Nrn. 1 bis 4; 11.1; 11.2, Blatt Nr. 1; 13.1 bis 13.3, Blatt Nr. 1; 14.1 bis 14.2
WGF Landschaft Aufmolk – Hintermeier – Voit - Ziesel Landschaftsarchitekten GmbH Vordere Cramergasse 11 90478 Nürnberg	12.1 bis 12.5

### **III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### **1. Allgemeine Auflagen**

##### **1.1 Unterrichtungspflichten**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Würth a.d. Donau  
Rathausplatz 1  
93086 Würth a.d. Donau
- das Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Landshuter Straße 59  
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B - Stabsstelle, Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München  
  
mindestens 6 Monate vor Beginn der Erdarbeiten
- die Deutsche Telekom Technik GmbH  
Bajuwarenstraße 4  
93053 Regensburg  
  
mindestens 3 Monate vor Baubeginn

Außerdem sind die vom Vorhaben betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.

##### **1.2 Regelungen und Maßnahmen**

Regelungen und Maßnahmen, über die im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg (nachfolgend als Vorhabensträger bezeichnet), erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

#### **2. Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb**

##### **2.1 Auflagen zur Bauausführung**

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 20. Februar 2013 auszuführen.

## 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Versorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Planordner: Unterlage 7.3) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

## 3. Belange des Denkmalschutzes

- 3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen

sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen des vorstehend genannten Bodendenkmals sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.5 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

#### 4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

4.3 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

- 4.4 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 4.5 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen.
- 4.6 Das Abwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabensträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 4.7 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.8 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
- Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.
- 4.9 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.10 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 4.11 Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen



Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.

5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.

5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Planordner: Unterlage 12.4 – saP) haben – soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden – Fällarbeiten von Baumbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 12.1 und 12.3) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen  $> 10^{\circ}$  C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

Sofern aus zwingenden Gründen von genannten Zeiträumen abgewichen werden muss, sind die näheren Einzelheiten der Abweichungen mit der ökologischen Baubegleitung und den Naturschutzbehörden abzustimmen.

5.3 Die zwei alten Eichen im nördlichen Erweiterungsbereich sind im Oktober, außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) und außerhalb der Winterschutzzeit von Fledermäusen (November bis März) zu fällen. Sollten die beiden Bäume im Zeitraum zwischen November und 1. März gefällt werden, ist ein Fledermaus-Sachverständiger hinzuzuziehen, der die betroffenen Bäume vor und während der Fällung auf überwinternde Fledermäuse untersucht, die Tiere fachgerecht birgt und in ein gesichertes Quartier umsiedelt.

5.4 Der Zielzustand der in den Planunterlagen als „vorgezogene“ Ausgleichsmaßnahme CEF1 (CEF-Maßnahme) ausgewiesenen Maßnahme muss bereits bei Beginn der Straßenbauarbeiten erreicht sein.

5.5 Die Stämme und starken Seitenäste der zwei alten Eichen des nördlichen Erweiterungsbereiches sind nach Fällung im näheren Umfeld (z.B. am Rand der bisherigen Ackerfläche westlich der Baumstandorte) als liegendes Totholz zu deponieren.

5.6 Der Abriss der Toilettengebäude sollte soweit als möglich zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Andernfalls sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf gebäudebrütende Vögel zu überprüfen und der Abriss ggf. auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der Brut zu verschieben.

- 5.7 Durch eine ökologische Baubegleitung, die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einbezogen wird und fachlich qualifiziert besetzt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3 und 4; Unterlage 12.3) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- 5.8 Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 20. Februar 2013 (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4.3.1 und 4.3.2; Unterlage 12.3), sind – soweit nachfolgend nicht anders geregelt - spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und - soweit es sich um Maßnahmen im Überschwemmungsbereich der Donau handelt - mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 5.9 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.10 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4.3.1 und 4.3.3; Unterlage 12.3), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.11 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen in Anspruch zu nehmen.
- 5.12 Auf vorhandenen oder zu erhaltenden Grünflächen im Bereich von Feldgehölzen oder Hecken oder sonstigen Biotopen dürfen keine Lagerplätze, Baustelleneinrichtungen oder Baustellenzufahrten errichtet werden.

- 5.13 Schutzeinrichtungen sind während der gesamten Bauzeit vorzuhalten.
- 5.14 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.15 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.16 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen

6. Verkehrslärmschutz

Entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 29. Januar 2008 bzw. dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 15. Februar 2008 sowie den in Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 7.3, BwVz-Nrn. 15 und 16) errichtet der Straßenbaulastträger zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in folgenden Bereichen Lärmschutzwände:

- PWC-Anlage Nord von Betr.-km 518,295 bis Betr.-km 518,478, Höhe 3,60 m über Oberkante Fahrbahn und
- PWC-Anlage Süd von Betr.-km 518,228 bis Betr.-km 518,396 auf der Südseite, Höhe 3,60 m über Oberkante Fahrbahn.

#### **IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen, Auflagen**

##### 1. Gegenstand/Zweck

###### 1.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

- das auf den befestigten oder bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser im Bereich der PWC-Anlagen Nord und Süd (PWC-Anlagen und Richtungsfahrbahnen) über die beiden Absetz- und Rückhaltebecken (Planordner: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1 und Unterlage 7.3, BwVz-Nrn. 5 und 6) mit einem Drosselabfluss von  
PWC-Anlage Nord: 22 l/s  
PWC-Anlage Süd: 16 l/s  
(jeweils im Bemessungsfall und bei einer Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2$ ) über Leitungen und Mulden in den Wellerbach, Gewässer 3. Ordnung, einzuleiten;
- wild abfließendes Wasser darf nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden, sondern ist getrennt, z.B. durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

Diese Erlaubnis ersetzt die bisher geltende Erlaubnis.

###### 1.2 Wasserrechtliche Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen wie

- Anlage von Absetz- und Regenrückhaltebecken,
- Beseitigung vorhandener Verrohrungen.

##### 2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 7, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 7.3; Unterlage Nr. 8, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlage 12.3 und Unterlage 13.1 bis 13.3, Blatt Nr. 1) zugrunde.

##### 3. Benutzungsbedingungen und Auflagen

Für die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlage zur örtlichen Rückführung des Niederschlagswassers der PWC - Anlage bei Betr.-km 518,4 in den natürlichen Wasserkreislauf sind die aktuellen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayer. Wassergesetzes, der Bundes-Bodenschutz-

und Altlastenverordnung und der Grundwasserverordnung sowie die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die DWA-Regelwerke M 149 „Zustandserfassung, -klassifizierung und -bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“, M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“, A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie A 198 „Vereinheitlichung und Herleitung von Bemessungswerten für Abwasseranlagen“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 53773 Hennef, eigenverantwortlich zu beachten. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### 3.1 Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

### 3.2 Altlasten

Sofern während der Bauarbeiten Auffüllungen oder Altlasten angetroffen werden, ist umgehend das Landratsamt Regensburg zu informieren und sind die entsprechenden Fachbehörden zu beteiligen, um das erforderliche Vorgehen abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Bauausführung einschlägigen Regelwerke zur Verwertung und Lagerung von belastetem Material sind zu beachten.

### 3.3 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus den beiden WC-Gebäuden ist der Abwasseranlage der Stadt Wörth a. d. Donau zuzuführen. Dabei sind vom Vorhabensträger die Vorgaben der Entwässerungssatzung in der gültigen Fassung zu beachten.

### 3.4 Niederschlagswasserentsorgung

3.4.1 Die anfallenden Niederschläge, z. B. Regen, Schnee, dürfen jeweils über ein getrenntes Absetzbecken und einen Regenrückhalteraum gedrosselt in den Wellerbach eingeleitet werden. Abweichend ist je ein kombiniertes Becken möglich, soweit vom Vorhabensträger im Betrieb und Unterhalt sichergestellt wird, dass mit je einem kombinierten Becken ein gleichwertiger ganzjähriger Schutz des Wellerbaches gewährleistet ist. Die Ausführungsplanung sowie der Bau und Betrieb der Abwasseranlage hat für ein mindestens 5-jährliches Regenereignis zu erfolgen. Die Drosselung hat so zu erfolgen, dass der natürliche Abfluss nicht wesentlich verändert wird. Die örtliche Verdunstung und Versickerung der Niederschläge ist in geeigneter Weise zu fördern.

- 3.4.2 Die Ausführungsplanung sowie der Bau und Betrieb der Abwasseranlage hat für ein mindestens 5-jährliches Regenereignis zu erfolgen. Die Drosselung hat so zu erfolgen, dass der natürliche Abfluss nicht wesentlich verändert wird. Die örtliche Verdunstung und Versickerung der Niederschläge ist in geeigneter Weise zu fördern.
- 3.4.3 Die Größe bzw. das Volumen der beiden Absetzbecken ist auf das hydraulisch erforderliche Maß zu beschränken. Als Rückhalteraum für eventuelle wassergefährdende Stoffe aus Unfällen müssen im Bedarfsfall rund 30 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind diese ggf. umgehend aus der Abwasseranlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.4.4 Bei der Beschickung der beiden Regenrückhalteräume ist sicherzustellen, dass es in den Zulaufbereichen zu keiner punktuellen Versickerung kommen kann, sondern dass eine möglichst gute, flächenhafte Verteilung des Wassers erfolgt, z. B. mit Hilfe eines Verteilungsgerinnes, um u. a. die örtliche Verdunstung und flächenhafte Versickerung zu fördern.
- 3.4.5 Das Niederschlagswasser von den Dachflächen der beiden WC-Anlagen ist örtlich breitflächig zu verdunsten bzw. zu versickern. Lediglich bei eingeschränkter Versickerfähigkeit des Untergrundes, z.B. bei Starkregenereignissen oder länger anhaltenden Regenperioden, darf das anfallende Dachflächenwasser in die Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- 3.5 Eigenüberwachung
- 3.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage zur örtlichen Verdunstung und Versickerung sowie gedrosselte Einleitung von Niederschlägen in den Wellerbach ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das die nötige Zuverlässigkeit sowie geeignete Ausbildung und Einarbeitung besitzt. Es können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt werden.
- 3.5.2 Für die Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Insbesondere sind die Betriebsweise der Abwasseranlage für die warme (Sommer) bzw. kalte Jahreszeit (Winter), der Personalbedarf für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt, die Wartung der einzelnen Anlagenteile, z. B. Säuberung bzw. Entleerung der Straßensinkkästen, sowie die Vorgehensweise bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen für die örtliche Autobahnmeisterei bzw. Feuerwehr zu regeln.
- 3.5.3 Nach Fertigstellung sind für die Abwasseranlagen zur Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung der PWC - Anlage ein oder mehrere Bestandspläne, M 1:500, zu erstellen. In diesen sind die wesentlichen Leitungen (Kanäle), Durchlässe usw. darzustellen. Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form (z. B. PDF-Datei) vorzulegen. Auf eine übersicht-

liche Darstellung und eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile sowie gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.

3.5.4 Eine Versickerung von Niederschlagswasser in verunreinigten Bodenbereichen ist nicht zulässig.

#### 4. Unterhaltung

4.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung

- in Kreuzungsbereichen von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe,
- an den sonstigen Einleitungsstellen von Straßenwasser in Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen.

Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

4.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d.h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

### V. **Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

1. Die geänderten bzw. ergänzten Nebenanlagen (Pkw-, Lkw-Stellflächen, Zu- und Ausfahrten usw.) gelten mit der Verkehrsübergabe als Teil der Bundesautobahn A 3 gewidmet (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG).

2. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden bzw. anzupassenden und zu verlegenden Teilstrecken von öffentlichen Feld- und Waldwegen werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

### VI. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch

Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.



**B)**

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Maßnahme beinhaltet den Ausbau der vorhandenen PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4. Beide PWC-Anlagen (Nord und Süd) werden entsprechend den Empfehlungen für Rastanlagen (ERS 2011) komplett neugestaltet. Dies betrifft die Fahrgassen, Parkflächen, Aufenthaltsbereiche und die WC Gebäude.

Maßgebend für die Neugestaltung der PWC-Anlagen ist die Trennung von Pkw- und Lkw-Verkehr in den Fahr- und Parkbereichen. Es werden Parkflächen für Großraum- und Schwertransporte, Lkw, Bus, Pkw und Anhänger und Pkw geschaffen. Für Mobilitätsbehinderte werden ebenfalls gesondert ausgewiesene Parkflächen angeboten. Sämtliche Fahr- und Parkbereiche sowie die Gehwege und Aufenthaltsflächen werden grundhaft erneuert. Die Entwässerungseinrichtungen der Anlage werden neu hergestellt. An beiden Anlagen werden zusätzlich kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken angeordnet um den Schutz der Gewässer zu verbessern.

Die vorhandenen ca. 30 Jahre alten, teilweise technisch defekten WC-Gebäude werden abgebrochen und durch neue Gebäude ersetzt. Gleichzeitig werden die Ver- und Entsorgungsanlagen der WC-Gebäude wo erforderlich erneuert.

Zur Lärminderung im Bereich der PWC-Anlage werden Lärmschutzwände zwischen den durchgehenden Richtungsfahrbahnen und den PWC-Anlagen Nord und Süd errichtet.

2. Vorgeschichte

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat im Auftrag des Bundesministeriums (BMVBS) im Jahr 2008 die Lkw-Parkstandsituation bundesweit auf allen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen, sowie Autohöfen erhoben. In Deutschland fehlen demzufolge laut Zählung der BASt etwa 14.200 Lkw- Parkstände, in Bayern 3.700. Auch das Ergebnis für die PWC-Anlage Tiefenthal zeigt eine deutliche Überlastung der beiden Anlagen. Auf der Nordseite wurden durchschnittlich 24 Lkw (Bestand 8 Lkw-Parkstände) und auf der Südseite wurden durchschnittlich 27 Lkw (Bestand 8 Lkw-Parkstände), die zum Großteil verkehrswidrig abgestellt waren, gezählt.

Um die Lenk- und Ruhezeiten nach den gesetzlichen Vorschriften einhalten zu können, ist es notwendig, die Lkw-Parkstandskapazitäten umfangreich zu erhöhen. Der Ausbau der PWC-Anlage Tiefenthal ist daher dringend erforderlich.

### 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

#### 3.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg hat mit Schreiben vom 20. Februar 2013 Az.: R42-4354.PWC Wiesenttal/Wellerbach die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben „Bundesautobahn A 3, Nürnberg - Regensburg, Ausbau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4/Abschnitt 1160 Station 0,862“ beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 14. März 2013 eingeleitet.

#### 3.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 14. März 2013 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Wörth a.d. Donau
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Vermessungsamt Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München
- der Deutschen Telekom Technik GmbH
- der Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG
- dem Bayerischen Bauernverband

#### 3.3 Auslegung der Pläne vom 20. Februar 2013

Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesautobahn A 3, Nürnberg - Regensburg, Ausbau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4/Abschnitt 1160 Station 0,862“ wurde in der Stadt Wörth a.d. Donau

vom: 2. April 2013

bis einschließlich: 3. Mai 2013

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

### 3.4 Erörterung der Einwendungen

Nachdem

- a) die von einer Privatperson erhobenen Einwendungen ausschließlich Entschädigungsfragen betrafen, die im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach behandelt werden und
- b) den Beteiligten mit Schreiben vom 19. März 2014 mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt ist, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und die Beteiligten entweder mit dieser Vorgehensweise einverstanden waren bzw. innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen dagegen erhoben haben

wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf die Durchführung einer Erörterungsverhandlung verzichtet (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

## II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### 1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben „Bundesautobahn A 3, Nürnberg - Regensburg, Ausbau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 518,4/Abschnitt 1160 Station 0,862“ unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und

dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

## 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zwar ist für den Neubau einer Bundesautobahn nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Bei der hier vorliegenden Maßnahme handelt es sich aber lediglich um die Ergänzung einer bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Autobahnstrecke um einen weiteren Bestandteil (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).

Bei Änderungen – wie hier – gilt § 3e UVPG. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist vorliegend eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung (Planordner: Unterlage 16) zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Maßgebend für diese Einschätzung ist unter anderem der relativ geringe Umfang des Änderungsvorhabens. Ausgewiesene Flächen mit besonderen Schutzfunktionen für Natur, Wasserhaushalt oder sonstige Umweltbelange werden nicht betroffen.

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der dortigen Anlage 1 ist bei naturnahem Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorstehend genannte Ausbaumaßnahmen können verneint werden. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Planordner: Unterlagen 1, 7, 12, 13 und 16).

Da die vorgesehenen Rodungen (ca. 0,1 ha) unter den in Anlage 1 Ziffer 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen und die Merkmale der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG (und Anlage 2 Nr. 2) ebenfalls nicht vorliegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

## **2. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG**

Das Bauvorhaben grenzt an das FFH-Gebiet Nr. DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" und das Vogelschutzgebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ an.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und das Projekt nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Der vorgesehene Ausbau der PWC-Anlage ist jedoch aus den nachfolgend genannten Gründen nicht geeignet, das FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen:

Die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche (derzeit Blühfläche) innerhalb des FFH- Gebietes bzw. Vogelschutzgebietes auf ca. 100 m Länge und ca. 5 m Breite dient zur Herstellung einer neuen Wegeböschung (jeweils außerhalb der Schutzgebiete). Es sind damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet verbunden, da aus der Baumaßnahme keine Beeinträchtigungen entstehen, weder direkt noch indirekt bzw. sekundär

- für geschützte FFH-Lebensraumtypen (Anhang I) bzw. für geschützte Arten des Anhangs II FFH-RL oder deren Lebensräume;
- für geschützte Vogelarten oder die Erhaltungsziele.

Der Abstand der PWC- Anlage und des öffentlichen Feld- und Waldweges zum FFH-Gebiet und dem Vogelschutzgebiet bleibt unverändert, so dass die bestehende Belastung nicht vergrößert wird.

Im Einzelnen:

### **a) FFH-Gebiet**

Der temporäre Baubetrieb, der fast ausschließlich innerhalb der bestehenden PWC-Anlage stattfindet, hat daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen bzw. Arten.

Durch die beiden geplanten Absetzbecken wird die Wasserqualität des Wellerbaches, der durch das Schutzgebiet fließt, gegenüber dem Istzustand verbessert

(bisher Versickerung über die Böschungen bzw. ungereinigte Einleitung in den Wellerbach).

b) Vogelschutzgebiet

Die Lärmbelastung wird durch die geplante Lärmschutzanlage zwischen der Richtungsfahrbahn Passau und der südseitigen PWC-Anlage kleinräumig leicht verringert.

Der Baubetrieb, der südseitig fast ausschließlich innerhalb der bestehenden PWC-Anlage stattfindet, kann temporär Lärm und optische Beunruhigung für potenziell im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten mit sich bringen. Während der Bauzeit entfällt jedoch der ansonsten kennzeichnende, belastende Nutzerbetrieb auf dem Parkplatz. Der Baustellenlärm ist im Unterschied zum Verkehrslärm durch einen höheren Anteil an kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die kurzzeitige Scheuchwirkung kann größer sein, die Dauerbelastung des Baubetriebs ist in der Regel geringer. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass baubedingt keine signifikanten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets auftreten.

Die vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen verändern sich nicht, da die PWC-Anlage nicht näher an das Schutzgebiet rückt.

Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme bringt positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit sich, da damit die bisherige Nährstoffbelastung durch die Ackerbewirtschaftung für die südlich angrenzenden Biotopflächen entfällt.

Zusammengefasst hat die geplante Maßnahme weder auf Erhaltungsziele noch auf geschützte Lebensraumtypen bzw. Arten des FFH-Gebietes oder geschützte Vogelarten nachteilige Auswirkungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzielen des FFH-Gebietes Nr. DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" und das Vogelschutzgebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ ist vielmehr nicht ernstlich zu besorgen, sondern kann ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsuntersuchung war daher nicht erforderlich.

Die untere und die höhere Naturschutzbehörde haben gegen diese Beurteilung keinerlei Bedenken erhoben.

Vom Schutz des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.3.4.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **3.2 Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Rastanlagen als Bestandteile von Bundesautobahnen stehen den Verkehrsteilnehmern kostenlos zum Halten, Parken und Rasten zur Verfügung. Sie dienen der Erholung und Entspannung, ermöglichen körperliche Bewegung und erhöhen damit die Sicherheit im Straßenverkehr. Unter anderem um die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer zu gewährleisten, sind die bestehenden Parkplätze an der Bundesautobahn A 3 nach dem heutigen Standard und entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auszubauen, sowie nach Erfordernis zusätzlich neue Anlagen zu errichten. Aufgrund des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens in Ost-West-Richtung, insbesondere des Lkw- und Schwerverkehrs seit der deutschen Wiedervereinigung und der Öffnung der Grenzen zu den Ostblockstaaten, ist ein Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen im Zuge von Bundesautobahnen entstanden.

Die Bundesautobahn A 3 stellt in Ostbayern eine bedeutende Verkehrsverbindung in Ost-West-Richtung dar und ist vom Transitverkehr (Schwerverkehr) hoch belastet.

Der Streckenabschnitt der Bundesautobahn A3 weist im Bereich der geplanten PWC-Anlage Tiefenthal zwischen den Anschlussstellen Wörth a.d. Donau-Ost und Kirchroth gemäß Straßenverkehrszählung 2010 ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 40.193 Kfz/24h auf. Der Lkw-Anteil am Gesamtverkehr liegt bei 19,9 % tags und 40,8 % nachts. Die Kapazität der vorhandenen Parkplätze ist bereits erschöpft. Viele Verkehrsteilnehmer, insbesondere Lkw-Fahrer, die eine Pause einle-

gen müssen, suchen momentan auch im untergeordneten Wegenetz nach geeigneten Rastmöglichkeiten, oder parken rechtswidrig und verkehrsgefährdend im Zufahrtbereich der Rastanlage.

Die in den 80-er Jahren gebaute PWC-Anlage mit je 20 Pkw- und 8 Lkw- Parkständen deckt in keiner Weise den Bedarf an notwendigen Parkständen im Bereich der Bundesautobahn A 3.

Durch die vollständige - teilweise widerrechtliche - Benutzung der PWC-Anlage durch LKW's sind die Pkw-Stellflächen, die Gehwegbereiche und die Seitenbereiche der Fahrgassen verdrückt. Die Anforderungen an die Ebenflächigkeit werden nicht mehr erfüllt. Auf Grund der Verdrückungen der Oberfläche ist die Entwässerung der Fahrgassen und der Stellflächen nicht mehr gegeben.

Die Entwässerung der PWC-Anlage sowie der Richtungsfahrbahn Regensburg ab der Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Tiefenthal - Oberachdorf erfolgt jeweils über Entwässerungskanäle ohne Vorreinigung oder Drosselung in den Wellerbach. Eine Regenwasserrückhaltung und eine Absperrung der Kanäle bei Gefährdungssituationen sind derzeit nicht möglich.

### 3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

#### 3.3.1 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Das Vorhaben erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf Flächen, die schon jetzt zur Anlage gehören oder bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sind. Die zusätzlich benötigten landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Dies entspricht den Zielen des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006), den Flächenverbrauch durch den Verkehrsausbau möglichst gering zu halten.

#### 3.3.2 Planungsvarianten

##### 3.3.2.1 Vorbemerkungen

Die gegenständliche Planfeststellungslösung beruht auf der Untersuchung von Lösungen in unterschiedlicher Bauform und Ausnutzung der am Standort der PWC-Anlage vorhandenen Flächen. Grundlage sämtlicher Varianten bildete die Vorgabe am vorhandenen Standort eine maximale Anzahl von Lkw Stellplätzen zu entwickeln.

Die nördliche Anlage ist nach Norden und Osten durch die vorhandene hohe Einschnittsböschung begrenzt. Der Wellerbach sowie der Durchlass des Wellerbaches begrenzen die Entwicklungsfläche der nördlichen Anlage nach Westen.

Die südliche Anlage wird durch den Wellerbach im Westen und die südlich anschließenden Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet) begrenzt.



### 3.3.2.2 Nullvariante

Die in vorstehender Ziffer 3.2 beschriebenen unzureichenden Verkehrsverhältnisse lassen sich mit dem alleinigen Ausbau der vorhandenen PWC-Anlage nicht bereinigen. Ein „Ausweichen“ der Verkehrsteilnehmer auf andere Rastanlagen an der A 3 ist nicht in ausreichendem Maße möglich.

Der Vorhabensträger hat daher zutreffend bereits im Rahmen einer Grobanalyse die Nullvariante ausgeschlossen und bei den weiteren Planungen nicht weiter verfolgt.

### 3.3.2.3 Variante 1

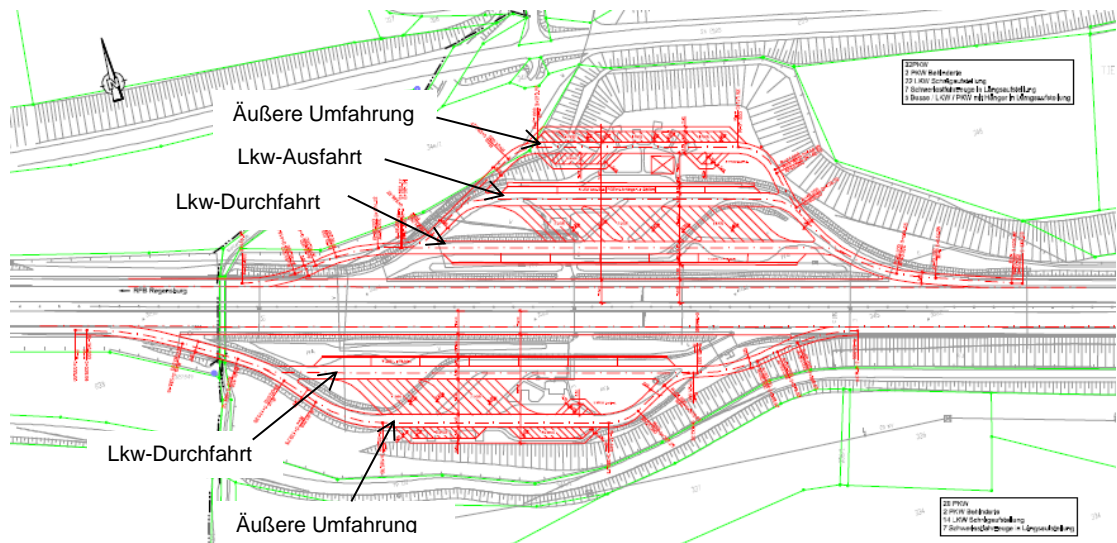


Abbildung 1: Variante 1 der PWC-Anlage

Auf der Nordseite wurde eine Anlage entsprechend Musterplan A 1 der Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS, Ausgabe 2011) mit Trennung des Lkw- und Pkw-Verkehrs geplant. Längs der Lkw-Ausfahrt wurden Stellflächen für Busse bzw. Pkw mit Anhängern und längs der Lkw-Durchfahrt Stellplätze für den Schwertransport geschaffen. Die Pkw-Stellflächen wurden in kompakter Form ohne Zwischeninsel angelegt.

Die nördliche PWC-Anlage

- lässt sich fast ausschließlich auf Grundstücken im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) realisieren,
- erhöht die Stellplatzkapazität im Vergleich zur verfügbaren Fläche erheblich,
- bietet für alle Nutzer (Pkw, Pkw von Mobilitätsbehinderten, Pkw+Anhänger, Bus, Lkw und Schwertransporter) entsprechende Stellplätze und
- entspricht den Kriterien der Verkehrssicherheit.

Südlich wurde in die vorhandene Fläche eine kompakte Anlage mit einer Lkw-Durchfahrt eingeordnet. Stellflächen für Busse und Pkw mit Anhänger konnten nicht getrennt ausgewiesen werden. Die Äußere-Umfahrung dient aus Platzmangel gleichzei-



### 3.3.2.5 Variante 3

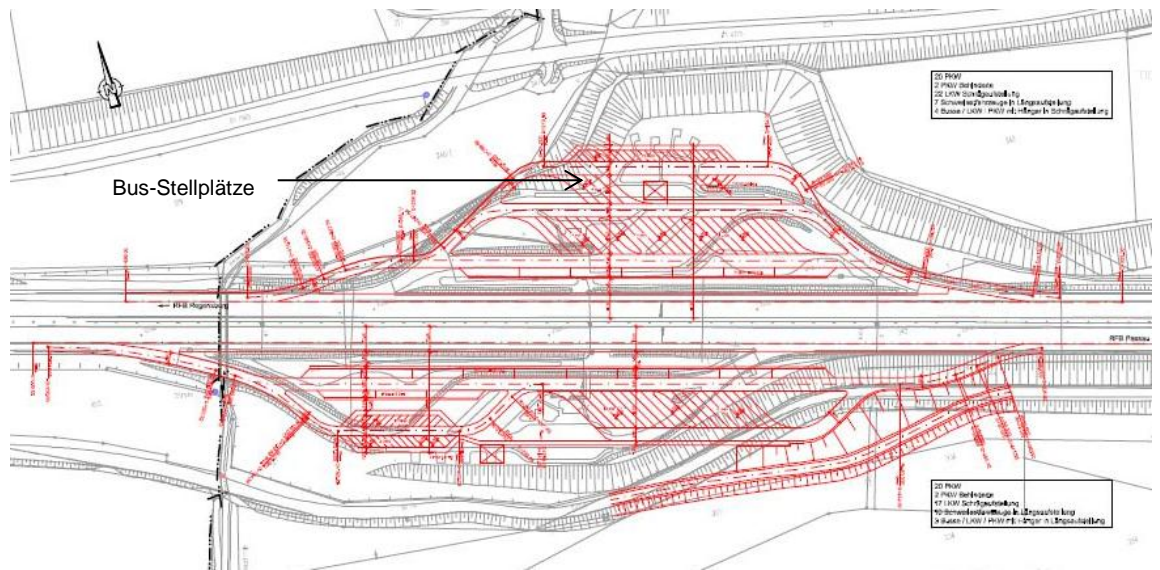


Abbildung 3: Variante 3 der PWC-Anlage

Um die Tiefe der nördlichen Anlage zu reduzieren wurde der Längsparkstreifen für Busse und Pkw mit Anhänger durch eine Schrägaufstellung zwischen Lkw-Ausfahrt und äußere Umfahrung ersetzt. Damit entfallen einige Pkw Stellflächen. Die schräg aufgestellten Bus - und Pkw mit Anhänger – Stellplätze eignen sich aufgrund ihrer baulichen Länge nicht als Parkstände für Lkw. Gegen diese Variante sprechen

- die mangelnde Eignung der Busstellplätze für Lkw,
- die reduzierte Anzahl an Pkw-Stellplätzen und
- die bzgl. der Verkehrssicherheit nicht einwandfreie Lösung (siehe Variante 1 Südseite).

Die südliche Anlage wird als langgezogene Lösung entsprechend Musterplan A 3 der Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS, Ausgabe 2011) entwickelt. Der Musterplan entspricht einer verkehrssicheren Lösung mit einer geringen Entwicklung in die Tiefe. Mit dieser Lösung werden zusätzliche Flurstücke benötigt und erfolgen Eingriffe in das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet. Die Wege innerhalb der Anlage sowie die Entsorgungswege verlängern sich. Dies führt dazu, dass sich die Akzeptanz der WC-Anlagen verringert. Diese Variante ist daher insgesamt als negativ zu bewerten.

### 3.3.2.6 Gewählte Lösung

Im Ergebnis der Abwägung der untersuchten Varianten wurde sowohl für die nördliche Anlage als auch für die südliche Anlage die Variante 2 als Vorzugsvariante gewählt.

Damit entstehen keine Verflechtungsbereiche bei Ein- und Ausparkvorgängen zwischen Lkw und Pkw. In der südlichen Anlage entstehen zusätzliche Stellflächen für

Busse. Beide Anlagen (Nord und Süd) werden in kompakter Form entwickelt.

Bei der weiteren Bearbeitung der Entwurfsunterlagen wurde bei der nördlichen Anlage die Lage der Zufahrt optimiert um Eingriffe in vorhandene Anschüttungen zu minimieren. In der südlichen Anlage wurde die äußere Dammböschung mit einer Gabionenwand ersetzt, um die Eingriffe in das FFH- und das Vogelschutz- Gebiet auszuschließen.

Hinsichtlich der technischen Gestaltung der Anlage enthalten die festgestellten Planunterlagen eine ausführliche Beschreibung und Darstellung der Anlage (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4 sowie Unterlage Nr. 7, Blatt Nrn. 1 und 2 und Unterlage 7.3). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen.

### 3.3.3 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Parkflächen, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 3.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Solche Gebiete sind hier nicht in unmittelbarer Nähe des Vorhabens. Der nächstgelegene Immissionsort, der näher untersucht wurde (Planordner: Unterlage 11) liegt ca. 150 m nordöstlich der PWC-Anlage Nord.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

#### Ergebnis:

Lärmschutzmaßnahmen sind unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 11) nicht erforderlich, weil durch den Um- bzw. den Ausbau der PWC-Anlagen Nord und Süd der Beurteilungspegel weder um 3 dB(A) noch auf mindestens 70 dB(A) am Tage bzw. auf 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Das für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständige Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz hat aus der Sicht des Immissionsschutzes ausdrücklich keine Bedenken vorgebracht.

#### 3.3.3.2 Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlagen

Um gemäß Schreiben des BMVBS vom 29. Januar 2008, Ziffer 2.8 bzw. der OBB vom 15. Februar 2008 im Parkbereich den Wert von 65 dB(A) in der Nacht einhalten zu können, wird auf beiden Seiten der durchgehenden Fahrbahnen der Bundesautobahn A 3 im Bereich der

- PWC-Anlage Nord von Betr.-km 518,295 bis Betr.-km 518,478 und
- PWC-Anlage Süd von Betr.-km 518,228 bis Betr.-km 518,396

eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von jeweils 3,60 m über dem jeweils tiefsten Fahrbahnrand der angrenzenden Richtungsfahrbahn errichtet.

#### 3.3.3.3 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen auf die vorhandene Einzelbebauung, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten.

#### 3.3.3.4 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Durch den Ausbau der PWC-Anlagen werden schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG nicht eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

#### 3.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage Nr. 12.2).

#### 3.3.4.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde lässt hier aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen die Ausnahmen für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen Biotope zu. Ebenso wird die Beseitigung von Hecken aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls und mangels Alternativen zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Eingriffe in Hecken dürfen aber regelmäßig nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

Von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Talraum der Großen Laber“ wird aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls Befreiung erteilt.

#### 3.3.4.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Natura 2000-Gebiete sind durch das Vorhaben insoweit betroffen, als zur Herstellung einer neuen Wegeböschung (jeweils außerhalb der Schutzgebiete) eine baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche (derzeit Blühfläche) innerhalb des Natura 2000-Gebietes erforderlich ist. Bei dem Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ und das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“.

Mit der baubedingten vorübergehenden Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des FFH- Gebietes bzw. Vogelschutzgebietes auf ca. 100 m Länge und ca. 5 m Breite sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet verbunden.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke oder Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), und § 27 BNatSchG (Naturparke) sind ebenso nicht vorhanden wie Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

Der südöstliche Teil der PWC-Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet „Talraum der Großen Laber“ (LSG-00558.01). Diese umfasst einen Teil des Donautales und erstreckt sich nördlich der Autobahn über den Falkensteiner Vorwald.

Durch den Ausbau der PWC-Anlage ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, da sich wie bisher südlich der Autobahn eine südöstliche Teilfläche der PWC-Anlage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet und sich die landschaftliche Situation nicht wesentlich verändert.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotopflächen gemäß § 30 BNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen im Untersuchungsgebiet für das plangegegenständliche Vorhaben sind Landröhricht-, Großröhricht- und Altwasserflächen. Gemäß den Erhebungen des Vorhabensträgers befinden sich im geplanten Baubereich keine geschützten Flächen.

- Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Flächen der amtlichen bayerischen Biotopkartierung sind in den festgestellten Planunterlagen aufgelistet und dargestellt (Planordner: Unterlage 12.1, Anhang 3 und Unterlage 12.2).

### 3.3.4.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

#### 3.3.4.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der



Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (vgl. BVerwG BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 98 zitiert nach juris). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07 – juris, Rn. 67 ff.). Dasselbe gilt z.B. für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (Urteil vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A73.07 - NVwZ 2009, 1296 Rn. 91). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z.B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, 4 C 6/00 - juris; BVerwG vom 08.03.2007, 9 B 19.06 – juris; BVerwG vom 13.03.2008, 9 VR 9/07 – juris, Rn. 39; BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 100).

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schad-

stoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (vgl. nachfolgende Ziffer 3.3.4.3.1 dieses Beschlusses) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 3.3.4.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.4) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.3.4.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

#### 3.3.4.1.2.3 Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potentiell betroffen.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der PWC-Anlagen wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Maßnahmen entwickelt (Planordner: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1).

Folgende Vorkehrungen (konfliktvermeidende Maßnahmen) tragen dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- V1: Gehölbeseitigungen erfolgen zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September).
- V2: Die zwei alten Eichen im nördlichen Erweiterungsbereich werden im Oktober gefällt, außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) und außerhalb der Winterschutzzeit von Fledermäusen (November bis März). Sollten die beiden Bäume im Zeitraum zwischen November und 1. März gefällt werden, wird ein Fledermaus-Sachverständiger hinzugezogen, der die betroffenen Bäume vor und während der Fällung auf überwinternde Fledermäuse untersucht, die Tiere fachgerecht birgt und in ein gesichertes Quartier umsiedelt.
- V3: Die Stämme und starken Seitenäste der zwei alten Eichen des nördlichen Erweiterungsbereiches werden nach Fällung im näheren Umfeld (z.B. am Rand der bisherigen Ackerfläche westlich der Baumstandorte) als liegendes Totholz deponiert.

- V4: Der Abriss der Toilettengebäude erfolgt möglichst zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September). Andernfalls werden die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf gebäudebrütende Vögel überprüft und der Abriss ggf. auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der Brut verschoben.

Die nachfolgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Schädigungen oder Störungen der meisten Arten kann durch die vorstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass eine Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population erreicht wird. Nicht gewährleistet werden kann dieses Ziel für das Vorkommen der Fledermäuse. Um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden wird folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen; Planordner: Unterlage 12.4, Kapitel 3.2) durchgeführt:

- CEF1: Als Ersatz für den Wegfall von Bäumen mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse werden im verbleibenden Baumbestand auf der Nordseite 5 Fledermauskästen fachgerecht angebracht.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ermittelt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91). Umstände, die für die Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische

Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10).

An der bestehenden, vielbefahrenen Bundesautobahn A 3 gehört für die lokalen Populationen der vorkommenden Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben (Erweiterung der PWC-Anlage) nicht signifikant erhöht wird. Die Geschwindigkeit und das Verkehrsaufkommen auf der Autobahn nehmen aufgrund des Vorhabens nicht zu. Das Verkehrsaufkommen im Parkplatz nimmt zu, jedoch erhöhen sich die gefahrenen Geschwindigkeiten im Parkplatz nicht signifikant, so dass hieraus kein größeres Kollisionsrisiko entsteht. Das Vorhaben löst in Bezug auf den Aspekt des Tötungsverbot also keinen Verbotstatbestand aus.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten wurde die Erfüllung von Störungsverboten geprüft. Entsprechend den Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.4) ist zu erwarten, dass sich unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden somit bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten kann unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden bzw. bleibt trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die artenschutzrechtlichen Verbots-

tatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden bei Umsetzung der konfliktvermeidenden und zum vorgezogenen Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Insbesondere stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgt hierfür die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1 (CEF-Maßnahme).

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.3.4.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 12.1 und 12.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 3.3.4.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 3.3.4.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.3.4.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planordner: Unterlage 12.1 und 12.3) verwiesen.

#### 3.3.4.3.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.



Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Anhang 1) dargestellt verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

	Eingriff	betroffene Fläche m <sup>2</sup>	erforderliche Kompensationsfläche m <sup>2</sup>
	Verlust durch Versiegelung und/oder /Überbauung oder vorübergehende Inanspruchnahme		
PWC-Anlage Nord	• Grünland und artenarme Grasflure	2.900	900
	• Hecke	1.300	1.300
	• Feldgehölz	1.400	1.100
	• Altgrasbestand	20	10
	• Gebüsch	120	20
PWC-Anlage Süd	• Wiese und artenarme Grasflure	2.900	900
	• Rasenfläche mit erhöhtem Artenanteil	1.000	500
	• Hecke	510	550
	• Gewässerbegleitgehölz	300	250
	• Gebüsch	1.490	400
	Summe Kompensationsbedarf:		5.930

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

### 3.3.4.3.3.1 Kompensationsmaßnahmen

Wie in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4.1 und Anhang 1) ermittelt, erfordert der Ausbau der PWC-Anlagen einen flächigen Ausgleich von rd. 0,6 ha. Als Ausgleichsmaßnahme wird auf der o.g. Blühfläche (Grundstück Fl.-Nr. 344, Gemarkung Tiefenthal), die im Natura 2000-Gebiet liegt und eine Flächengröße von rd. 0,72 ha besitzt, eine Wiesenfläche mit anschließender extensiver Nutzung angelegt. Damit werden der westseitig vorbeifließende Wellerbach sowie die südlich anschließenden Feuchtfächen künftig vom Nährstoffeintrag aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung entlastet. Zudem kann mit der Ausbringung von geeignetem gebietsheimischem Saatgut ein artenreicher Bestand angelegt werden.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Wahl der Ausgleichsmaßnahme Rücksicht genommen. Das benötigte Grundstück wurde zwischenzeitlich vom Vorhabens-träger erworben.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine Bepflanzung der Grünflächen innerhalb der PWC-Anlage sowie in den Randbereichen ausgeglichen (G1, G2). Die südseitig anlage- und baubedingt entfallenden Gehölze werden innerhalb der PWC- Anlage wiederhergestellt. Die nordseitig anlage- und baubedingt entfallenden Gehölze werden ebenfalls innerhalb der PWC-Anlage, insbesondere auf dem neugeschütteten Wall und zwischen Wall und Becken durch Neupflanzung wiederhergestellt.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, ausführlich beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4.3 sowie Unterlage 12.3).

#### 3.3.4.3.3.2 Wertung

Die vorgesehenen Maßnahmen tragen dazu bei die durch das Vorhaben insgesamt verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

#### 3.3.5 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

##### 3.3.5.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für die Errichtung von Anlagen an Gewässern, den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind

zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

#### 3.3.5.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das im Bereich der PWC – Anlage anfallende Niederschlagswasser (Fahrgassen, Stellflächen, Gehwege) wird über Schlitzrinnen, Abläufe und Mulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen einer Absetz- und Regenrückhaltung zugeführt. Zusätzlich zu den Flächen innerhalb der Anlage entwässert die Richtungsfahrbahn Regensburg von der Ausfahrt aus der PWC-Anlage bis zur Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges Tiefenthal – Oberachdorf und die Richtungsfahrbahn Passau zwischen den Trenninselspitzen der PWC-Anlage in die Entwässerungsanlagen der PWC-Anlage. Entsprechend RAS-Ew 2005 wird das anfallende Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen in den Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengespeichert und gedrosselt in die Vorflut des Wellerbaches eingeleitet. In der Phase der Vorplanung wurden vom Vorhabensträger verschiedene Entwässerungskonzepte untersucht und entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der zugehörigen Baukosten bewertet.

- Variante 1

2 einzelne Becken für PWC-Anlage Nord und PWC-Anlage Süd mit Unterteilung in Absetzbecken und Rückhaltebecken

Vorteil: getrennte Absperrung der Becken im Havariefall möglich

Nachteil: großer Flächenbedarf und damit Verschiebung des Wirtschaftsweges an der südlichen PWC – Anlage in das angrenzende FFH Gebiet

- Variante 2

1 gemeinsames Becken für PWC-Nord und PWC-Süd auf der südlichen Seite mit Unterteilung in Absetzbecken und Rückhaltebecken

Vorteil: - Flächenbedarf für ein Becken  
- Bewirtschaftungsaufwand für ein Becken

Nachteil: - größerer Flächenbedarf als bei Variante 1 auf der Südseite und weitere Verschiebung des Wirtschaftsweges in das angrenzende FFH-Gebiet  
- Querung der Autobahn mit einer Durchpressung

• Variante 3

1 gemeinsames Fertigteilabsetzecken für PWC-Nord und PWC-Süd in die Fläche PWC – Süd und gemeinsames Rückhaltebecken auf der südlichen Seite

Vorteil: - Bewirtschaftungsaufwand für nur ein Becken  
- kein Flächenbedarf auf der nördlichen Seite

Nachteil: - Durchpressung unter der Autobahn erforderlich  
- großer Flächenbedarf für gemeinsames Rückhaltebecken  
- Verlegung Wirtschaftsweg in das angrenzende FFH Gebiet

• Variante 4

2 einzelne Becken auf Nord- und Südseite mit kombinierten Absetz- und Rückhalteraum und Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten

Vorteil: - geringerer Flächenbedarf aufgrund Kombination von Absetz- und Rückhaltebecken  
- keine Verlegung des Wirtschaftsweges erforderlich  
- keine Flächeninanspruchnahme des angrenzenden FFH Gebietes  
- getrennte Absperrung der Becken im Havariefall möglich

Nachteil: - kein eigenes Absetzbecken möglich

Die Vor- und Nachteile sowie die Herstellungskosten sämtlicher Varianten wurden vom Vorhabensträger bewertet und die Variante 4 den weiteren Planungsüberlegungen zugrunde gelegt. Im Hinblick auf den geringsten Flächenverbrauch sowie die geringsten Eingriffe in vorhandene Bestände und nachdem es sich um eine richtlinienkonforme Lösung handelt, ist die Wahl kombinierter Absetz- und Regenrückhaltebecken aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die geplante Entwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.6; Unterlage Nr. 7, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 7.3 sowie Unterlage 13). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gegebenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie

Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg den wasserrechtlichen Anforderungen.

### 3.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in geringem Umfang Flächen (rd. 0,72 ha), die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft durch keine weiteren mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Für das geplante Vorhaben werden keine Flächen mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen, so dass diese Beeinträchtigungen soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich sind, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rd. 0,92 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nicht in Anspruch genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg wurden gegen das Bauvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, können ausgeschlossen werden.

### 3.3.7 Sonstige öffentliche Belange

#### 3.3.7.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ih-

ren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.3.7.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. In die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegun-

gen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

### 3.3.7.3 Wald

Vom Vorhaben ist im nördlichen Bereich kleinflächig Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes betroffen. Es handelt sich hierbei um einen strukturreichen Eichen-Edellaubholz-Mischbestand mit einzelnen Exemplaren der Baumarten Vogelkirsche, Esche und Ahorn, der im Nordwesten der bestehenden Rastanlage stockt. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg kann aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs der Rodung aus waldgesetzlicher Sicht ohne Auflagen zugestimmt werden. Über die in den festgestellten Planunterlagen vorgesehene Bepflanzungsmaßnahmen hinausgehende Ersatzaufforstungen sind daher nicht erforderlich.

### 3.4 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- der Stadt Wörth a.d. Donau
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Vermessungsamt Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München
- der Deutschen Telekom Technik GmbH
- der Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG
- dem Bayerischen Bauernverband

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

### 3.4.1 Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 29. Mai 2013 ausführlich zu den Planunterlagen vom 20. Februar 2013 Stellung genommen. Die Äußerung des Vorhabensträgers zu dieser Stellungnahme bzw. die Zusagen des Vorhabensträgers wurden dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 19. März 2014, in dem die Absicht auf den Verzicht einer Erörterungsverhandlung mitgeteilt wurde, übersandt.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geäußerten Bedenken bezüglich des geplanten kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens mit Dauerstau und der Nebenbestimmung, dass die anfallenden Niederschläge über ein getrenntes Absetzbecken und einen Regenrückhalteraum in den Wellerbach eingeleitet werden dürfen ist folgendes festzustellen:

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und um den Eingriff in Grundstücke Dritter soweit als möglich zu reduzieren ist eine getrennte Anlage von Absetz- und Regenrückhalteraum nicht möglich. Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Vorplanung verschiedene Varianten, die vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3.5.2 und in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.6) näher beschrieben sind, geprüft. Nach Prüfung aller Vor- und Nachteile hat der Vorhabensträger die den festgestellten Planunterlagen zugrunde liegende Lösung gewählt. Es handelt sich dabei um kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken gemäß DWA-Merkblatt 153 mit Tauchwandabtrennung und Dauerstau. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagene Nebenbestimmung zum Vorbehalt nachträglicher Auflagen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit brauchte in diesem Beschluss nicht ausgesprochen werden, da dies schon in § 13 WHG gesetzlich geregelt ist bzw. die Forderung nach einem Vorbehalt für weitere Auflagen zu unbestimmt ist und nicht die Anforderungen, die Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG an einen Entscheidungsvorbehalt stellt, erfüllt.

Die Berücksichtigung der unter Ziffer 5 der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wird dem Vorhabensträger freigestellt, da diesbezügliche Auflagen unter Hinweis auf Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG in diesem Beschluss nicht möglich sind.

#### Fazit:

Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 und Abschnitt IV, Ziffer 3) erledigt haben, zurückgewiesen.



### 3.5 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

#### 3.5.1 Einwendungsführer 1-03

Der Einwendungsführer 1-03 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 14.2). Seine im Schreiben vom 6. Mai 2013 erhobenen Einwendungen bezogen sich ausschließlich auf Grunderwerbsfragen.

Hinsichtlich der Forderung entsprechendes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzustellen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 Bay-StrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Zif-

fer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

### 3.6 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1, Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Vorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der vorhabensbedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.3 bis 3.5 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Erhöhung der Stellplatzkapazitäten entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen Regensburg und Passau, die dem derzeitigen und künftigen Bedürfnis der Verkehrsteilnehmer zum Halten, Parken und Erholen Rechnung trägt, kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden. Sie trägt dazu bei, dass die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer eingehalten werden können und die Sicherheit des durchgehenden Verkehrs der Bundesautobahn gewährleistet wird.

Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG). Da der Planfeststellungsbeschluss aber an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden diese Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen liegt bei

der Stadt Würth a.d. Donau  
Rathausplatz 1  
93086 Würth a.d. Donau

während der Dienststunden 2 Wochen zu jedermanns Einsicht aus.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 5, Satz 3 BayVwVfG).

Regensburg, 21. Mai 2014

Baierl  
Regierungsdirektor